



Satzung

Schieß-Sportgemeinschaft Schenefeld 1963 e. V. i.d.F. vom 20. Januar 1995

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Schieß-Sport-Gemeinschaft Schenefeld 1963 e. V.

Er hat seinen Sitz in Schenefeld, Kreis Pinneberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer 480 eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichten von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jegliche Tätigkeit für den Verein wird vom Vorstand und allen übrigen Mitgliedern ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Jede parteipolitische, konfessionelle oder rassendiskriminierende Betätigung der Vereinsmitglieder innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei minderjährigen Personen ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.



Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Über die Ehrenmitgliedschaft eines Mitgliedes beschließt die Hauptversammlung (erforderlich ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins.

Sie verpflichten sich:

- a. zur Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen
- b. den Verein mit Rat und Tat zu fördern
- c. die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen
- d. den Verein in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten

Eine passive Mitgliedschaft ist nicht möglich.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. freiwilligem Austritt
Der freiwillige Austritt aus dem Verein bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- c. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- I. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht
- II. gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins verstößt
- III. einen Beitragsrückstand durch sein Verschulden von mindestens 4 Monaten hat

Ein Antrag auf Ausschluss unter Bezug auf die Ziffern I bis II kann von einem Mitglied eingebracht werden. Der Vorstand entscheidet.

7. Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag obliegt der Bringschuld. Dieser ist vierteljährlich im Voraus durch Überweisung auf ein Vereinskonto oder durch Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. Eine Barzahlung ist möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung. Entsprechende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.



8. Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Jahreshauptversammlung
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand
- d. der Ältestenrat

9. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung haben zur Aufgabe, durch Aussprachen demokratische Beschlüsse die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

1. Der Vorstand kann mit einem Beschluss jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen oder wenn ein Antrag auf Vereinsausschluss vorliegt.
3. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
5. Anträge sind 8 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Für sämtliche Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10. Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll grundsätzlich im Januar stattfinden.
2. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher (Poststempel) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
5. Anträge sind 8 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.



11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer, Sportleiter, Jugendwart, Organisationsausschuss

Die drei von a bis c aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie führen die Geschäfte des Vereins und haben Bankvollmacht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Bei Amtsniederlegungen von Vorstandsmitgliedern übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch die Aufgabenbereiche der aus dem Vorstand ausgeschiedenen Mitglieder. Der verbleibende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern.

Bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand ruft der verbleibende Vorstand unter Wahrung der Ladungsfrist eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl ein. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder reicht bis zur turnusmäßigen Neuwahl der Vorstandsmitglieder.

Legen sämtliche Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder, ist dies dem Ältestenrat zu melden, der seinerseits eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl einberuft. Versammlungsleiter ist in diesem Fall ein Mitglied des Ältestenrates.

2. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendleiter, wird auf der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung gewählt.

Die Wahl des Jugendleiters erfolgt durch die Jugendvollversammlung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

3. Für die Dauer von 4 Jahren werden gewählt:
 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Sportleiter
4. Für die Dauer von 4 Jahren werden gewählt:
 2. Vorsitzender, Jugendleiter, Organisationsausschuss
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.



7. Die Entlastung des Vorstandes kann nur auf der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erteilt werden.
8. Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, da der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
9. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

12. Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Vorsitzender
- Zwei Beisitzer

Die Angehörigen des Ältestenrates werden auf der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für 3 Jahre gewählt. Mitglieder des Ältestenrates dürfen keine weiteren Ämter des Vereins bekleiden. Der Ältestenrat ist zuständig für die Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten unter den Mitgliedern, sofern er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.

13. Sportjugend

Die Sportjugend ist eine vereinsgebundene Jugendorganisation. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung.

14. Haushalt

1. Der Haushalt des Vereins wird vom Schatzmeister nach den Weisungen des gesamten Vorstandes verwaltet. Der Schatzmeister ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Kassen- und Buchführung erforderlich sind, nach kaufmännischen Regeln zu führen.

Er muss auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen gewähren.

2. Zwei von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen, haben die Kasse und sämtliche Unterlagen mindestens zweimal jährlich mit mindestens dreimonatigem Abstand auf Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Das Ergebnis ist der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.



3. Wahl von Kassenprüfern

Je ein Kassenprüfer ist nach Stimmenmehrheit auf der jährlichen Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre zu wählen, so dass jeweils ein Kassenprüfer das erste Amtsjahr und ein Kassenprüfer das zweite Amtsjahr im laufenden Geschäftsjahr ausübt.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Auflösung und Vermögen

Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur mit Zustimmung von vierfünftel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schenefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden hat.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schenefeld, den 20. Januar 1995

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Amtsgericht Pinneberg am 03.08.1995